

Bündnis für Natur und Landschaft Schweiz

Artikel 1

Name und Sitz

Unter dem Namen „Bündnis für Natur und Landschaft Schweiz“ besteht ein Schweizer Verein nach Art. 60ff. ZGB mit Sitz in der Bundeshauptstadt Bern.

Artikel 2

Zweck & Ziele, Engagement

Das Bündnis engagiert sich mit aller Entschlossenheit für den Schutz, für die Pflege und für die ökologische Entwicklung der Schweizer Landschaften, Flora und Fauna, insbesondere Gewässer, Wälder, Biotope, Auen, von Menschen kaum beanspruchte Gebiete und aller weiteren schützens- und erhaltenswerten Lebens- und Erholungsräume. Das Bündnis bestrebt durch den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen das Wohlergehen der Gesellschaft und der biologischen Vielfalt gleichermaßen.

Artikel 2a

Bündnisvertrag

Die Mitglieder des Bündnis sind privat- und öffentlichrechtlichen Institutionen sowie Privatpersonen, welche sich konsequent und kompromisslos im Sinne von Art. 2 engagieren, wenn wirksame Eingriffe auf die Landschaft und Natur in der Schweiz geplant sind, durchgeführt werden oder stattgefunden haben. Mit dem Beitritt zum Bündnis verpflichten sie sich zu diesen Statuten im Sinne eines Bündnisvertrages.

Artikel 2b

Tätigkeitsgebiete

Die Mitglieder des Bündnis engagieren sich unter anderem in folgenden Gebieten im Sinne des Natur- und Landschaftsschutzes: Raumplanung, Bodennutzung und Zersiedelung sowie Verdichtung und Ökologie in Siedlungsräumen; Energie; Kommunikation; Verkehr; Land- und Forstwirtschaft; Artenförderung; Tourismus und Freizeit; Heimatschutz, Archäologie und Denkmalpflege; Hochwasser- und Katastrophenschutz; Gesundheitsschutz; Bildung und Forschung sowie in weiteren verwandten Gebieten.

Die Mitglieder des Bündnis engagieren sich dabei mit verschiedenen Methoden, unter anderem politisch, juristisch, fachlich, finanziell, kulturell oder als Landeigentümer.

Artikel 2c

Pflichten

Die Mitglieder des Bündnis verpflichten sich mit dem Beitritt in das Bündnis, sich im Sinne von Art. 2 zu engagieren und / oder jegliche Tätigkeiten zu unterlassen, die Art. 2 entgegenstehen.

1. Insbesondere verpflichten sich die Mitglieder des Bündnis, sich gegen Projekte, Tätigkeiten und Vorhaben jeglicher Art, die schädliche, nachteilige oder erhebliche Auswirkungen auf die Schweizer Landschaften und Natur sicher, wahrscheinlich oder möglicherweise haben, mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln zu engagieren und die weiteren Mitglieder des Bündnis in ihrem Engagement zu unterstützen. Die Mitglieder des Bündnis sind frei, sich neutral zu verhalten, wenn das Projekt, die Tätigkeit oder das Vorhaben ihr Tätigkeitsbereich nicht betrifft.
2. Bei Projekten, Tätigkeiten oder Vorhaben, die messbar keine oder eine vernachlässigbare Auswirkung auf die Schweizer Landschaft und Natur haben, sind

die Mitglieder des Bündnis in ihrem Engagement frei.

3. Bei Projekten, Tätigkeiten oder Vorhaben, die zum Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen, des Wohlergehens der Gesellschaft und der biologischen Vielfalt dringend notwendig sind oder zu einer starken Verbesserung des Wohlergehens der Gesellschaft und der biologischen Vielfalt führen; die eine nachhaltige, ganzheitliche Lösung eines Problems für mehrere Generationen darstellen; unter der Voraussetzung, dass keine landschafts- oder naturverträglichen Alternativen vorhanden sind; sind die Mitglieder des Bündnis frei, sich dafür zu engagieren oder sich neutral zu verhalten.

Artikel 2d

Wirksamkeit der Pflichten

Die Bestimmungen von Art. 2 wirken automatisch. Die Mitglieder des Bündnis bekennen sich zu diesen Bestimmungen und scheiden automatisch aus dem Bündnis, wenn sie die Bestimmungen nicht einhalten.

Artikel 3

Mitglieder

Mitglieder des Vereins können werden:

- a. natürliche Personen als Mitglieder der Fraktion der Privatpersonen.
- b. juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts mit Verbandsbeschwerderecht nach NHG / USG oder mindestens 10-jähriger Aktivität in mindestens 10 verschiedenen Kantonen; als eigenständige Mitglieder.
- c. juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, sofern sie nicht bereits einer juristischen Person nach Art. 3 lit. b angeschlossen sind; als Mitglieder der Fraktion der Kleinorganisationen.

Artikel 4

Aufnahme

Wer sich mit den Bestimmungen von Art. 2ff. engagiert und mit den weiteren Mitgliedern des Bündnis verbünden möchte, stellt ein Beitrittsgesuch. Der Vorstand entscheidet über das Gesuch. Er kann das Gesuch ohne weiteres ablehnen.

Artikel 5

Finanzmittel

Die Finanzmittel des Vereins setzen sich aus öffentlichen oder privaten Zuwendungen und sonstigen Beiträgen jeglicher Art zusammen.

Artikel 6

Haftung

Für die Aktivitäten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Artikel 7

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Generalversammlung
- b. der Vorstand
- c. das Sekretariat
- d. die Revisionsstelle

Artikel 8

Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt. Bei Bedarf kann der Vorstand oder 10% der Privatpersonen oder 10% der eigenständigen Mitglieder oder 10% der Kleinorganisationen eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der an- oder abwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Artikel 9

Jedes Mitglied kann sich vertreten lassen, aber nur durch ein Mitglied mit schriftlicher Vollmacht. Ein Mitglied kann nur eine einzige Vertretung für ein anderes Mitglied ausüben. Juristische Personen haben eine Vertretung zu benennen.

Artikel 10

Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

Die Einladungen müssen mindestens 30 Tage vor dem Termin der Generalversammlung versandt werden. Elektronische Einladungen sind zulässig.

Die Tagesordnung und die nötigen Unterlagen sind mit der Einladung zu versenden.

Artikel 11

Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Sekretariats leitet die Generalversammlung und informiert die Mitglieder über den Mitgliederbestand, den Jahresbericht, die Jahresrechnung, den Revisionsbericht und über die aktuellen Engagements der Mitglieder des Bündnis sowie über Projekte, Vorhaben und Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Landschafts- und Naturschutz in der Schweiz. Sämtliche anwesenden Mitglieder können sich an der Diskussion beteiligen. Die Leiterin oder der Leiter sorgt für einen effizienten Ablauf.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handmehr, sofern die Generalversammlung keine geheime Abstimmung beschliesst.

Die geheime Abstimmung kann für ein bestimmtes Geschäft angewendet werden, wenn ein Mitglied dies beantragt.

Artikel 12

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:

- a. Sie genehmigt den Vorstandsbericht, den Revisionsbericht und die Jahresrechnung.
- b. Sie wählt den Vorstand: Die Mitglieder der Fraktion der Privatpersonen bestimmt eine/n Delegierte/n. Die Mitglieder der Fraktion der Kleinorganisationen bestimmt eine/n Delegierte/n. Die eigenständigen Mitglieder melden ihre/n Delegierte/n. Bei der Wahl einer / eines Delegierten müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder Fraktion zustimmen.
- c. Sie ändert die Statuten. Stimmberechtigt sind dabei nur die im Voraus bestimmten Delegierten. Statutenänderungen bedürfen einer Zustimmung von 90% der Delegierten.
- d. Sie wählt die Mitglieder des Sekretariats. Stimmberechtigt sind dabei nur die im Voraus bestimmten Delegierten. Dabei können eine oder mehrere natürliche oder eine juristische Person gewählt werden. Stimmberechtigt sind dabei nur die im Voraus bestimmten Delegierten. Bei der Wahl der Mitglieder des Sekretariats müssen mindestens zwei Drittel der Delegierten zustimmen.
- e. Sie wählt die Mitglieder der Revisionsstelle. Stimmberechtigt sind dabei nur die im Voraus bestimmten Delegierten.

Artikel 13

Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei Delegierten zusammen, die für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand tagt auf Verlangen der Leiterin / des Leiters des Sekretariats oder auf Verlangen der Mehrheit seiner Mitglieder. Die schriftliche Einladung muss mindestens sechs Tage vor der Sitzung verschickt werden. Die Einladung kann auch auf elektronischem Weg erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Artikel 14

Der Vorstand beschliesst über alle Geschäfte, die nicht nach Statuten oder Gesetz der Generalversammlung oder dem Sekretariat vorbehalten sind; insbesondere:

- a. genehmigt er das Budget,
- b. legt die Höhe der Jahresbeiträge fest,
- c. entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern des Bündnis und
- d. legt die Parolen des Bündnis fest.

Artikel 15

Die Beschlussfassung des Vorstands erfolgt mit absoluter Mehrheit (50% + 1) der anwesenden Stimmberechtigten bei Art. 14 lit. a und b, zu zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten bei Art. 14 lit. d (siehe Art. 22) und mit mindestens 90% der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten bei Art. 14 lit. c.

Sofern die / der Leiter/in des Sekretariats nicht Mitglied im Vorstand ist, nimmt diese/r ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teil.

Der Vorstand legt der Generalversammlung den Tätigkeitsbericht und die Jahresrechnung vor.

Er gewährleistet die Umsetzung des Zwecks des Vereins.

Über jede Vorstandssitzung wird von einem Mitglied Protokoll geführt.

Artikel 16

Die Delegierten müssen sicherstellen, dass sie ihre Fraktion oder ihre Organisation repräsentativ und / oder rechtsgültig vertreten.

Ein Mitglied des Bundesparlaments oder ein/e Funktionärin einer politischen Partei kann nicht Mitglied des Vorstands sein beziehungsweise als Delegierte/r an der Generalversammlung gewählt oder bestimmt werden.

Ausserdem sind sämtliche Interessenbindungen der Mitglieder des Vorstands jederzeit offenzulegen.

Artikel 17

Sekretariat

Die Mitglieder des Sekretariats werden gemäss Art. 12 an der Generalversammlung vom Vorstand für die Dauer von einem Jahr bestimmt. Es ist ein/e Leiter/in des Sekretariats zu bezeichnen (Generalsekretär/in). Es ist zulässig, dass ein Mitglied des Sekretariats gleichzeitig Mitglied im Vorstand ist.

Der Vorstand kann ein Mitglied des Sekretariats zwei Dritteln seiner Stimmen seines Amtes entheben.

Artikel 18

Das Sekretariat betreibt die Website des Bündnis, verfasst und verschickt Medienmitteilungen, betreut die Aktivitäten des Bündnis und koordiniert die Mitglieder des Bündnis sowie den Vorstand.

Beim Versand von Medienmitteilungen müssen mindestens zwei (weitere) Vorstandsmitglieder zugestimmt haben.

Der Vorstand regelt die Tätigkeiten des Sekretariats in einem Reglement.

Artikel 19

Vertretung

Der Verein wird durch die vom Vorstand punktuell bezeichneten Personen vertreten.

Artikel 20

Zeichnungsberechtigung

Zeichnungsberechtigt sind vom Vorstand punktuell bezeichneten Personen mit Einzel- oder Kollektivunterschrift.

Artikel 21

Rechnungsrevisoren

Jedes Jahr werden zwei unabhängige Revisoren von der Generalversammlung ernannt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Artikel 22

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 23

Parolen

- Engagiert sich ein eigenständiges Mitglied des Bündnis oder mehrere Kleinorganisationen gegen Projekte, Tätigkeiten und Vorhaben nach Art. 2c Abs. 1, hat das Bündnis die Parole gegen das Projekt, Tätigkeit oder Vorhaben zu beschliessen; oder wenn zwei Drittel des Vorstands gegen die Parolenfassung sind, Stimmfreigabe zu beschliessen. Die Bestimmungen von Art. 2c Abs. 1 gelten dennoch für die Mitglieder des Bündnis.
- Engagiert sich ein eigenständiges Mitglied des Bündnis oder mehrere Kleinorganisationen bei Projekten, Tätigkeiten und Vorhaben nach Art. 2c Abs. 3, hat das Bündnis die Parole für das Projekt, Tätigkeit oder Vorhaben zu beschliessen; oder wenn zwei Drittel des Vorstands gegen die Parolenfassung sind, Stimmfreigabe zu beschliessen. Die Bestimmungen von Art. 2c Abs. 3 gelten dennoch für die Mitglieder des Bündnis.

In eindeutigen, nicht weitreichenden Fällen beschliesst die / der Leiter/in des Sekretariats die Parolenfassung des Bündnis und informiert den Vorstand. Der Vorstand regelt die Einzelheiten.

Der Vorstand muss an seinen Sitzungen bei der Parolenfassung Vertreter/innen von einzelnen Kleinorganisationen und private Einzelmitglieder, die gemäss Art. 2c bei einem konkreten Projekt, Vorhaben oder Tätigkeit engagiert sind, anhören.

Artikel 24

Auflösung

Der Verein kann nur durch 90% der anwesenden Stimmberechtigten und durch 90% der stimmberechtigten Delegierten einer eigens hierzu einberufenen Generalversammlung aufgelöst werden.

Artikel 25

Im Falle der Auflösung beschliesst die Generalversammlung über die Verwendung des Vermögens. Es kann keinesfalls an die Mitglieder verteilt werden, sondern muss vollständig und unwiderruflich einem nachfolgenden, steuerbefreiten Verein mit ähnlichem Zweck zugewendet werden. Diese Vorgabe kann durch die Generalversammlung nicht geändert werden.

Diese Statuten wurden im Oktober 2023 an der Gründungsversammlung in Bern beschlossen.